

Beschlussvorlage

KT 0091/2021

**Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48100.78800 –
Zahlung des Unterhaltsvorschusses an Berechtigte – in Höhe von
250.500 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	28.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	08.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Entscheidungstext:

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48100.78800 – Zahlung des Unterhaltsvorschusses an Berechtigte – in Höhe von 250.500 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 48100.16100 – Erstattungen des Landes – in Höhe von 175.300 € sowie durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 48808.78901 – Qualifizierte Assistenzleistungen – in Höhe von 75.200 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsstelle 48100.78800 beinhaltet die Ausgaben für die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Der Ansatz in Höhe von 3.200.000,00 € ist mit den Zahlungen für Oktober 2021 mit 2.874.439,00 € (89,83 %) verausgabt, sodass derzeit nur noch 325.561,00 € (ohne Ringmittel) zur Verfügung stehen.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die Planung des Ansatzes in Höhe von 3.200.000 € im Juli 2020 berücksichtigte durchschnittlich 1.190 monatliche Zahlfälle in der 1. bis 3. Altersstufe mit monatlichen Auszahlungen von rund 266.600 €. Dies entspricht einem monatlichen Durchschnittsbetrag von 224,04 € je Fall. Grundlage dafür war die „Zweite Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12.09.2019“ mit der Festlegung der Mindestunterhaltsbeträge für 2021.

Mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 03.11.2020“ wurden die Mindestunterhaltsbeträge für 2021 nochmals erhöht. Insofern erhöhte sich der UVG-Zahlbetrag in der ersten Altersstufe auf 174,00 € (plus 15,00 €), in der zweiten Altersstufe auf 232,00 € (plus 17,00 €) und in der dritten Altersstufe auf 309,00 € (plus 20,00 €).

Ferner haben sich die monatlichen Zahlfälle erhöht. Damit waren für Januar bis Oktober 2021 für durchschnittlich 1.202 monatliche Zahlfälle Gesamtauszahlungen von 2.874.439,00 € (= 89,83 % des Ansatzes) notwendig. Dies waren monatliche Zahlungen von durchschnittlich 287.443,90 € bzw. 239,14 € je Fall.

Für November und Dezember wird ein weiteres Ausgabevolumen von rund 576.000 € benötigt. Folglich wird in dieser Haushaltsstelle ein Gesamtauszahlungsvolumen von rund 3.450.500 € im Haushaltsjahr 2021 notwendig sein. Aus dem Deckungsring stehen keine freien Mittel zur Verfügung, sodass diese überplanmäßige Ausgabe von 250.500 € notwendig ist.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises im eigenen Wirkungskreis. Die Bereitstellung dieser überplanmäßigen Mittel ist zeitlich unabweisbar, da andernfalls die Zahlungsverpflichtung für Dezember 2021 nicht gewährleistet ist.

Erläuterung zu deckenden Haushaltsstellen:

An den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz trägt der Bund einen Anteil von 40,00 % und das Land von 30,00 %. Die Zahlungen werden vom Land erstattet und in der Haushaltsstelle 48100.16100 vereinnahmt. Von dem Mehrbedarf in Höhe von 250.500 € ausgehend, beträgt der zusätzliche Bundes- und Landesanteil für 2021 insgesamt rund 175.300 € und steht damit als Mehreinnahme zur Verfügung.

Mit der Haushaltsplanung 2020 erfolgte auf Grund der Änderungen durch das BTHG eine Neustrukturierung der EGH. Diese Änderung bedingte u.a. auch eine Änderung der Haushaltssystematik, durch die für die Leistungen der EGH nunmehr der Abschnitt 48 eingeführt wurde. Innerhalb dieses Abschnitts erfolgt unter anderem die Trennung von Leistungen der einfachen Assistenz (Übernahme) – Unterabschnitt 48807 – und der qualifizierten Assistenz (Befähigung) – Unterabschnitt 48808. In der Haushaltsstelle 48808.78901 – Qualifizierte Assistenzleistungen – sind 600.000 € für das Jahr 2021 veranschlagt. Unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr für Kosten der qualifizierten Assistenzleistungen geleisteten und noch ausstehenden Ausgaben sowie Nachzahlungen ergibt sich ein voraussichtlicher Ausgabebedarf bis zum Jahresende von rund 474.800 €. Die Planung der Ausgaben in der Haushaltsstelle basierte auf der Jahresrechnung 2019 (RE 2019: 542.330,51 €), auf den Hochrechnungen zum Jahr 2020 (RE 2020: 361.326,72 €) sowie unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen. Nach heutigem Kenntnisstand war der Haushaltsansatz 2021 zu hoch geplant. Unter Berücksichtigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Deckungsring 4557 – Fremdunderbringung – mit einer Mittelbindung in Höhe von 50.000 € stehen Minderausgaben in Höhe von 75.200 € zur Deckung dieser überplanmäßigen Ausgaben zur Verfügung. Somit können Minderausgaben in Höhe von 75.200 € zur Deckung dieses überplanmäßigen Bedarfes genutzt werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter